

Februar 2023



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

C/2022E3(ZFT) zog in den letzten Tagen in den Medien im wahrsten Sinne des Wortes seine Kreise. Die Rede ist von dem grünen Kometen, der sich Anfang Februar der Erde auf immerhin ca. 42 Millionen Kilometer (wir wollen an dieser Stelle nicht über eine bis zwei Millionen Kilometer Differenz diskutieren) genähert hatte. Damit kam er erstmalig nach 50.000 Jahren wieder einmal in unser Sichtfeld – und das bei einer Größe von rund einem Kilometer und einer rund 50.000 Kilometer umfassenden grünlich schimmernden Teilchenhülle.

Das letzte Mal haben aller Wahrscheinlichkeit nach wohl die Neandertaler diesen Kometen gesehen. Für ein Unternehmen wäre das - bezogen auf die Wahrnehmung am Markt – ein galaktisch unbefriedigendes Ergebnis.

Aber Sie haben es ja in der Hand: Tun Sie Gutes und kommunizieren Sie in allen „Universen“ darüber! Dem Kunden geht es oft nicht nur um das reine Produkt, sondern um die Einbettung in einen umfassenden Lösungsansatz. Erzählen Sie eine Geschichte über Ihr Produkt, Ihre Unternehmensziele und Werte. Ein solches „Storytelling“ erzeugt Aufmerksamkeit, emotionalen Zuspruch, Identifikation und schafft stetige Erinnerung.

Der italienische Modedesigner Giorgio Armani vertieft diesen Ansatz aus seinem Blickwinkel:

„Eleganz heißt nicht, ins Auge zu fallen, sondern im Gedächtnis zu bleiben.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Bleiben Sie sichtbar und senden Sie Ihre Botschaft in alle Himmelsrichtungen!

Mit besten Grüßen

Übersicht

Frischer Wind für Solar- und Windenergie	3
Vorsicht bei Wiederkaufsrechten in städtebaulichen Verträgen	3
Risiko für Arbeitgeber - Unterschiedliche Stundenlöhne von geringfügig Beschäftigten gegenüber Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigten	4
Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum kann zu privatem Veräußerungsgeschäft führen	5
Jahressteuergesetz ist beschlossen	6
Erleichterung für Unternehmen bei der Offenlegung	7
Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs	7
Basiszinssatz wurde angepasst	8
Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente	8
Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung	9
Neue Vorgaben aus dem Verpackungsgesetz	9
Neue Förderrichtlinie zum Umweltbonus seit 01.01.2023	9
Suchmaschinen müssen Falschinformationen auslisten	10
Keine Gebühr für das Errechnen der Vorfälligkeitsentschädigung	10
Arbeitszeiterfassung für Arbeitgeber verpflichtend	10
Beweislast bei Zugang einer E-Mail	11
Kündigung wegen unterdurchschnittlicher Leistung	11
Geldbuße wegen unangemessen hoher Miete	12
Unfall – Mithaftung bei deutlicher Überschreitung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen	12
Verfahrensbeistand für ein Kind auch bei bekanntem Kindeswillen	12
„Düsseldorfer Tabelle“ ab dem 01.01.2023	13
Kurz berichtet	13

Frischer Wind für Solar- und Windenergie

BEITRAG VON LENNART HOLST LL.B. –

Nach rasanten Entwicklungen in 2022 und Anfang 2023 zeigen sich nun erste Fallstricke für neue Chancen mit Solaranlagen. Mit der Novelle des EEG wurden neue Anreize gesetzt, erneuerbare Energien zu erzeugen. Zudem wurde der Bau entsprechender Anlagen erheblich erleichtert durch die Festsetzung, dass dies im „überragenden öffentlichen Interesse“ liege.

In der Praxis zeigen sich nunmehr neue Fragen und Probleme. Herausforderungen birgt unter anderem die neuen Möglichkeiten, wo Anlagen errichtet werden können. Durch das Heranrücken von neuen Anlagen an bebaute Flächen ergeben sich neue Konflikte und rechtliche Fragen. Es empfiehlt sich, vor der Errichtung von neuen Anlagen in der Nähe von einer bestehenden Bebauung, insbesondere einer Wohnbebauung, Vereinbarungen mit den Nachbarn zu treffen, um einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden. Hierbei stellt sich jedoch für beide Parteien die Frage, wie eine Lösung vom Vertrag möglich sein soll und was mit der Anlage geschieht, wenn sich der Betrieb als nicht wirtschaftlich erweist. Sowie, ob die Nachbargrundstücke einen Wertverlust erleiden und welchen Ersatz diese bekommen sollen. Entsprechende Verträge sollten vor der Unterzeichnung geprüft werden, um ein böses Erwachen zu verhindern, falls sich das Projekt nicht wie geplant entwickelt.

Vergleichbare Fallstricke zeigen sich bei der Vermietung von Flächen an Dritte zur Erzeugung von Strom mit Verbrauch vor Ort. Auch hier lauern Fallstricke, wenn die Verträge nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind und nicht ausreichend geregelt ist, wie sich die Parteien von den Verträgen lösen können, wenn sich der Betrieb der Anlage oder die Stromabnahme durch den Kunden als nicht profitabel erweist.

Durch die Flut an Vorschriften zur Belieferung mit Strom, der Einspeisung oder der Besteuerung des Ganzen, dürfen zudem allgemeine rechtliche Vorgaben nicht aus den Augen verloren werden. Für Unternehmer gilt es hierbei zu berücksichtigen, dass von ihnen gestellte Verträge meist als AGB beurteilt werden und mithin einer entsprechenden AGB-Prüfung standhalten sollten. Insbesondere bei Kündigungsmöglichkeiten darf die notwendige Bestimmtheit nicht zu kurz kommen, um zu verhindern, dass das Kündigungsrecht sich als unwirksam erweist. Eine Prüfung der Vertragsmuster mit Blick auf die Anforderungen als AGB und das Zusammengreifen der zu schließenden Verträge ist entsprechend empfehlenswert.

Wie stets beim EEG bleibt abzuwarten, wie lange die mit der Gesetzesnovelle EEG 2023 eingeführten Regelungen Bestand haben, wie eine Nachbesserung aussehen würde und wie die Rechtsprechung die neue Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Praxis auslegt.

Vorsicht bei Wiederkaufsrechten in städtebaulichen Verträgen

BEITRAG VON CLAUDIA HIPPERT –

Nicht selten werden Grundstücke, deren Eigentümer die jeweilige Stadt/Gemeinde ist, an private Käufer mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Der Bundesgerichtshof hatte sich

nun mit der Frage zu beschäftigen, ob die Stadt ein Grundstück zurückfordern kann, wenn der Käufer einer vertraglichen Bebauungspflicht nicht nachkommt.

Die zugrundeliegenden Kaufverträge enthalten üblicherweise eine Vereinbarung zum Wiederkaufsrecht für den Fall, dass der private Käufer seiner Bebauungspflicht nicht fristgerecht nachkommt. So auch in diesem Fall. Der Käufer erwarb zu einem marktüblichen Preis ein Grundstück der Stadt mit der Verpflichtung dieses binnen 8 Jahren zu bebauen. Sollte eine Bebauung nicht erfolgen, sollte der Stadt ein Wiederkaufsrecht zustehen. Der Bebauungsverpflichtung kam der Käufer nicht nach und nach 20 Jahren forderte die Stadt das Grundstück zurück. Die Ausübung des Wiederkaufsrechts hielt der Käufer für verspätet, das Wiederkaufsrecht insgesamt aufgrund des Verstoßes gegen eine angemessene Vertragsgestaltung für unwirksam.

Dieser Ansicht erteilt der BGH nunmehr eine Absage. Das Wiederkaufsrecht sei allein an § 11 BauGB und der darin verankerten angemessenen Vertragsgestaltung zu messen. Da eine Wiederkaufsfrist im Vertrag nicht geregelt war, greift die in § 456 BGB normierte Frist von 30 Jahren. Diese ist auch nicht unangemessen. Vielmehr wird durch die lange Ausübungsfrist dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stadt hierdurch finanzielle Engpässe des Käufers berücksichtigen und die Ausübung des Wiederkaufsrechts hinauszögern kann, um doch noch eine Bebauung zu erzielen.

Anders wäre die Stadt nach nur kurzer Zeit gezwungen, das Wiederkaufsrecht auszuüben und somit weiterhin ein unbebautes Grundstück zu erhalten. Dies sei mit dem Ziel der Schaffung von Lebensraum und der Schließung von Baulücken nicht vereinbar. Insbesondere aber habe es der Käufer selbst in der Hand, das Wiederkaufsrecht durch Bebauung zum Erlöschen zu bringen. Zwar hat der BGH in dem Fall nicht entschieden, ob das Wiederkaufsrecht auch ausgeübt werden kann, wenn eine Bebauung nach Ablauf der Bebauungsfrist, aber vor Ausübung des Wiederkaufsrechts erfolgt, jedoch dürfte dies mit dem Ziel des Wiederkaufsrechts unvereinbar sein.

Insoweit müssen Käufer solcher städtebaulicher Verträge mit Bauverpflichtung bis zu 30 Jahre nach Vertragsschluss mit einer Ausübung des Wiederkaufsrechts der Stadt rechnen, wenn eine Bebauung nicht stattgefunden hat. Dies ist gerade bei der Vertragsgestaltung im Weiterveräußerungsfall zu beachten.

Risiko für Arbeitgeber - Unterschiedliche Stundenlöhne von geringfügig Beschäftigten gegenüber Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigten

BEITRAG VON AYLIN ROMMEL-ORUÇ –

Eine jüngst vom Bundesarbeitsgericht (BAG) getroffene Entscheidung gibt Anlass, Arbeitgeber hinsichtlich der Vermeidung einer unzulässigen Diskriminierung geringfügig Beschäftigter gegenüber anderen teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern zu sensibilisieren.

In dem vom BAG entschiedenen Fall klagte ein Rettungsassistent gegen seine Arbeitgeberin auf Zahlung einer zusätzlichen Vergütung für die Zeit von Januar 2020 bis April 2021. Während der Arbeitnehmer als geringfügig Beschäftigter lediglich mit 12,00 EUR brutto in der Stunde vergütet wurde, erhielten andere im Betrieb in Voll- oder Teilzeit

tätige Rettungsassistenten einen Stundenlohn von über 17,00 EUR brutto. Der Arbeitnehmer verlangte daher die nachträgliche Vergütung auf Basis des höheren Stundenlohns. Er machte geltend, er werde nur wegen seiner geringfügigen Beschäftigung schlechter bezahlt. Die Arbeitgeberin hielt die Vergütungsdifferenz dagegen für sachlich gerechtfertigt, da die geringfügig Beschäftigten in Bezug auf Lage und Umfang der Arbeitszeit bei ihr keinen Weisungen unterlägen und nicht verbindlich zur Arbeit eingeteilt werden könnten.

Das BAG gab dem Arbeitnehmer jedoch Recht, da die geringere Stundenvergütung eine unzulässige Benachteiligung aufgrund der Teilzeittätigkeit darstellte. Die von der Arbeitgeberin angeführten Gründe rechtfertigten nicht, den Arbeitnehmer trotz gleicher Qualifikation und identischer Tätigkeit schlechter zu vergüten als die übrigen Rettungsassistenten.

Die Entscheidung macht nochmals deutlich, dass geringfügig Beschäftigte bei gleicher Qualifikation und Tätigkeit nicht geringer vergütet werden dürfen als andere vergleichbare Arbeitnehmer im Betrieb. Dass dies in der Praxis häufig vorkommt, ändert daran nichts. Besonders gefährlich ist eine solche Situation nicht nur wegen möglicher Nachforderungen des betreffenden Arbeitnehmers, sondern vor allem wegen der nachzuentrichtenden Sozialversicherungsbeiträge. Denn zumeist werden bei einer höheren Stundenvergütung die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung nicht mehr gegeben sein. Dabei kann dies bei einer Betriebsprüfung selbst dann zu Nachforderungen der Sozialversicherungsträger führen, wenn der Arbeitnehmer gar keine Ansprüche erhebt. Diese Forderungen können erheblich sein, wenn die gesamte Vergütung über einen längeren Zeitraum als sozialversicherungspflichtig eingestuft wird. Es wird deutlich, dass eine Differenzierung des Stundenlohnes insbesondere bei gleich qualifizierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu vermeiden ist. Auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit einer Rechtfertigung der Ungleichbehandlung besteht, stellt die Rechtsprechung besonders strenge Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund. Allein ein unterschiedliches Arbeitspensum stellt dabei noch keinen rechtfertigenden sachlichen Grund dar. Es ist daher geboten, stets eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum kann zu privatem Veräußerungsgeschäft führen

Private Veräußerungsgeschäfte sind durch den Veräußerer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu versteuern. Diese Geschäfte entstehen, wenn ein Objekt erst gekauft und vermietet wird und anschließend innerhalb von zehn Jahren nach dem Anschaffungszeitpunkt wieder veräußert wird.

Bei einem Verkauf des Objekts innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung entsteht allerdings keine Steuerpflicht, wenn dieses im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurde.

Ein Ehepaar erwarb ein bebautes Objekt und überließ dieses ihren drei Kindern, die dort

während ihrer Studienzeit lebten. Nachdem die Kinder ihr Studium beendet hatten, wurde das Objekt wieder veräußert. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn wurde nicht angegeben, da die Steuerpflichtigen der Auffassung waren, dass die Befreiungsvorschrift greifen würde. Eine Eigennutzung würde auch dann vorliegen, wenn ein Kind, für das der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Kindergeld hat, in dem Objekt wohnt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jedoch, dass eine Wohnung, die der Steuerpflichtige unentgeltlich an (leibliche) Kinder überlässt, die im maßgeblichen Zeitraum der zehn Jahre keinen Anspruch (mehr) auf Kindergeld haben, die Wohnung nicht zu „eigenen Wohnzwecken“ genutzt wird. Der Kindergeldanspruch lief in diesem Fall während des Studiums aus. Damit ist laut BFH eine Überlassung an Dritte gegeben, die steuerlich nicht begünstigt wird. Es ist damit von einer steuerpflichtigen Veräußerung auszugehen.

Jahressteuergesetz ist beschlossen

Nach der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes durch den Bundestag folgte die Zustimmung des Bundesrats am 16.12.2022. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt stehen die steuerlichen Änderungen für 2023 und teilweise auch rückwirkend für 2022 fest. Von einigen geplanten Änderungen berichteten wir bereits im Oktober und Dezember. Aus diesem Grund werden nachfolgend nur die Änderungen aufgezeigt, die sich von den Entwürfen unterscheiden:

Gebäude-Abschreibung:

Steuerpflichtige hatten bislang die Möglichkeit eine verminderte Abschreibungsdauer für ihre Gebäude geltend zu machen, wenn sie eine kürzere Nutzungsdauer nachweisen konnten. Der erste Entwurf sah eine Streichung dieser Regelung vor, nun bleibt die Möglichkeit aber doch wie bisher bestehen.

Die Erhöhung des linearen AfA-Satzes von 2 % auf 3 % sollte ursprünglich Gebäude betreffen, die nach dem 30.06.2023 fertig gestellt werden, gilt nun aber schon für Gebäude, deren Fertigstellung nach dem 01.01.2023 erfolgt.

Grundrentenzuschlag:

Rückwirkend zum 01.01.2021 wird derjenige Rentenbetrag steuerfrei gestellt, welcher aufgrund des Grundrentenzuschlags geleistet wird. Die betroffenen Steuerpflichtigen erhalten den Grundrentenzuschlag dadurch ungekürzt und haben somit mehr Geld für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung.

Werbungskosten-Pauschbetrag:

Der Werbungskosten- oder Arbeitnehmerpauschbetrag erhöht sich ab 2023 pro Veranlagungszeitraum auf 1.230,00 EUR.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird um 252,00 EUR auf insgesamt 4.260,00 EUR angehoben.

Häusliches Arbeitszimmer:

Ist das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, wird der Höchstbetrag ab 2023 zu einem Pauschbetrag in Höhe von 1.260,00 EUR pro Veranlagungsjahr umgewandelt, der dem Steuerpflichtigen gewährt werden kann. Die tatsächlichen Kosten müssen dadurch nicht mehr nachgewiesen werden.

Homeoffice-Pauschale:

Die bisherige Regelung wird noch erweitert und es können ab 2023 je 6,00 EUR für bis zu 210 Tage im Homeoffice steuermindernd angegeben werden, was zu einem Höchstbetrag von 1.260,00 EUR im Jahr führt. Der Betrag bleibt auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen gleich. Ein separates Arbeitszimmer ist dafür nicht erforderlich.

Förderung von PV-Anlagen:

Um den Ausbau von PV-Anlagen weiter zu fördern, soll eine Ertragsteuerbefreiung für bestimmte PV-Anlagen gelten. Dazu gehören PV-Anlagen, wenn diese eine Leistung von max. 30 kW (Bruttonennleistung laut Marktstammdatenregister) bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden haben. Entgegen des ursprünglichen Entwurfs müssen diese nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Diese Regelung gilt bereits rückwirkend zum 01.01.2022.

Erleichterung für Unternehmen bei der Offenlegung

Noch immer haben Unternehmen mit den Folgen der Corona-Pandemie zu kämpfen. Zur Entlastung der betroffenen Unternehmen hat nun das Bundesamt für Justiz (BfJ) Erleichterungen im Bereich der Offen- und Hinterlegungspflichten beschlossen.

Die Erleichterung betrifft die Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. 12.2021 ein Jahr später am 31.12.2022 endet. Vor dem 11.04.2023 wird das BfJ keine Ordnungsgeldverfahren gegen diese einleiten.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Unternehmer dadurch nicht von der Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse freigestellt sind. Auch eine automatische Fristverlängerung liegt damit nicht vor. Bei der Maßnahme geht es allein um eine Erleichterung für die Unternehmen. Weitere Maßnahmen sind zurzeit nicht in Planung. Auch die Einleitung neuer Vollstreckungsmaßnahmen wird unverändert aufgenommen.

Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass in dem Fall, wenn die erstatteten Aufwendungen die geleisteten Aufwendungen bei den Sonderausgaben übersteigen und dadurch ein Erstattungsüberhang entsteht, der Erstattungsüberhang mit anderen im Rahmen der jeweiligen Nummer anzusetzenden Aufwendungen zu verrechnen ist. Ein dann noch verbleibender Erstattungsüberhang ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

In Anlehnung an diese Vorschrift hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein entschiedenes Urteil veröffentlicht. Ein Steuerpflichtiger erwartete für 2009 einmalig hohe Einkünfte. Allerdings blieben die erwarteten Einkünfte aus. Die geleistete Kirchensteuervorauszahlung wirkte

sich deswegen bei den Sonderausgaben nicht steuermindernd aus. Dies stand in 2012 endgültig fest und hatte zur Folge, dass in 2012 eine hohe Kirchensteuererstattung für den Veranlagungszeitraum 2009 und keine Kirchensteuerzahlung erfolgte. In dem Einkommensteuerbescheid 2012 wurde die Kirchensteuererstattung als Erstattungsüberhang dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet.

Der BFH führte dazu aus, dass ein Erstattungsüberhang lediglich ein „Übersteigen“ der erstatteten Aufwendungen über die im Erstattungsjahr geleisteten Aufwendungen erfordert, die auch 0,00 EUR betragen können. Ein Kirchensteuer-Erstattungsüberhang liegt damit auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum der Kirchensteuererstattung keine Kirchensteuer gezahlt hat. Die Hinzurechnung findet auch dann statt, wenn sich die erstattete Zahlung im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt hat.

Basiszinssatz wurde angepasst

Bereits seit dem 01.07.2016 betrug der geltende Basiszinssatz in Deutschland -0,88 %. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung wurde der Basiszinssatz zum Jahreswechsel angepasst. Die Deutsche Bundesbank ist dazu verpflichtet, den aktuellen Stand im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Zum 01.01.2023 wurde der Basiszinssatz nun auf 1,62 % erhöht.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente

Der Bundesfinanzhof erließ am 31.08.2022 ein Urteil, in dem er Stellung zu dem maßgeblichen Zeitpunkt des Rentenbeginns bezieht. Der Rentenbeginn entscheidet über die anzuwendende Höhe des Besteuerungsanteils.

Als maßgebliches Jahr des Rentenbeginns gilt grundsätzlich das Jahr; in dem der Rentenanspruch entstanden ist, also seine Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, ist der Zeitpunkt maßgeblich, den der Rentenberechtigte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des für ihn geltenden Versorgungssystems als Beginn seiner aufgeschobenen Altersrente bestimmt.

Der erstmals für das Jahr, das dem Jahr des entsprechenden Rentenbeginns folgt, zu ermittelnde steuerfreie Teilbetrag der Rente hat für Folgejahre keine Bindungswirkung. Ein eventueller Fehler, der dem Finanzamt in einem bestandskräftig veranlagten Vorjahr bei der Ermittlung des steuerfreien Rententeilbetrags unterlaufen ist, ist daher nicht in die Folgejahre zu übernehmen.

Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung

Der Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichte kürzlich eine Entscheidung über die korrekte Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung bei Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto. In dem Urteil nahm der BFH zu mehreren Aspekten Stellung.

Zum einen ist die Einlage eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wenn der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einlage wesentlich i. S. von § 17 EStG beteiligt ist. Damit bestätigt der BFH bisherige Urteile zu der Thematik.

Zum anderen ist bei der Bewertung auch der Wertzuwachs zu erfassen, der sich im Privatvermögen zu einer Zeit gebildet hat, als der Anteilsinhaber noch nicht wesentlich beteiligt war. Die Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft aus dem steuerlichen Einlagekonto sind bei dem gewerblich tätigen Gesellschafter im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs erfolgswirksam zu erfassen, soweit sie die Anschaffungskosten der Beteiligung übersteigen.

Neue Vorgaben aus dem Verpackungsgesetz

Seit Jahresbeginn sind Restaurants, Bistros und Cafés, die Essen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, verpflichtet, ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Die neue Mehrwegangebotspflicht aus dem Verpackungsgesetz muss von allen „Letztvertreibenden“ eingehalten werden, die Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff sowie Einweggetränkebecher unabhängig von deren Material in Verkehr bringen. Damit sind all jene gemeint, die mit Essen oder Getränken befüllte Take-away-Verpackungen an Verbraucher verkaufen, wie z. B. Restaurants, Cafés, Bistros, aber auch Kantinen, Tankstellen, Supermärkte oder Cateringbetriebe.

Von der Pflicht ausgenommen sind kleinere Geschäfte wie Imbisse, Spätis und Kioske, in denen insgesamt fünf Beschäftigte oder weniger arbeiten und die gleichzeitig eine Ladenfläche von nicht mehr als 80 m² haben. Statt der oben dargestellten Mehrwegangebotspflicht haben diese Betriebe die Option, ihren Kunden zu ermöglichen, mitgebrachte Mehrwegbehältnisse befüllen zu lassen. Ketten, wie zum Beispiel Bahnhofsbackereien, können von der Ausnahme für kleine Unternehmen keinen Gebrauch machen.

Neue Förderrichtlinie zum Umweltbonus seit 01.01.2023

Ab 01.01.2023 wird die Förderung für Elektroautos degressiv ausgestaltet und es gibt sie nur noch für rein elektrische Fahrzeuge. Maßgeblich für den Förderantrag ist das Datum der Antragstellung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([bafa.de/elektromobilitaet](https://www.bafa.de/elektromobilitaet)). Eine Antragstellung ist nur für Fahrzeuge möglich, deren Zulassung bereits erfolgt ist.

Beim Umweltbonus beträgt der Bundesanteil an der Förderung ab 01.01.2023 4.500,00 EUR bis zu einem Netto-Listenpreis des Basismodells von 40.000,00 EUR und 3.000,00 EUR bei einem Netto-Listenpreis über 40.000,00 EUR bis 65.000,00 EUR. Die Mindesthaltedauer beim Kauf und beim Leasing verdoppelt sich auf 12 Monate.

Ab 01.09.2023 sind nur noch Privatpersonen antragsberechtigt und ab 01.01.2024 sinkt der Bundesanteil auf 3.000,00 EUR und der Förderdeckel auf 45.000,00 EUR Netto-Listenpreis des Basismodells. Der Anteil der Hersteller beträgt, wie bisher, 50 % der Gesamt-Bundesförderung.

Suchmaschinen müssen Falschinformationen auslisten

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof v. 08.12.2022 muss der Betreiber einer Suchmaschine die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen auslisten, wenn der Antragsteller nachweist, dass sie offensichtlich unrichtig sind. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich dieser Nachweis aus einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, die gegen den Herausgeber der Website erwirkt wurde.

In Bezug auf die Anzeige der Fotos in Gestalt von Vorschaubildern („thumbnails“) betont der Gerichtshof, dass die nach einer namensbezogenen Suche erfolgende Anzeige von Fotos der betroffenen Person in Gestalt von Vorschaubildern einen besonders starken Eingriff in die Rechte dieser Person auf Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten darstellen kann.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Betreiber einer Suchmaschine, wenn er in Bezug auf in Gestalt von Vorschaubildern angezeigte Fotos mit einem Auslistungsantrag befasst wird, prüfen muss, ob die Anzeige der fraglichen Fotos erforderlich ist, um das Recht auf freie Information auszuüben, das den Internetnutzern zusteht, die potenziell Interesse an einem Zugang zu diesen Fotos haben.

Keine Gebühr für das Errechnen der Vorfälligkeitsentschädigung

Das Errechnen der Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung im Fall der vorzeitigen Rückführung eines Darlehens gehört zu den vertraglichen Nebenpflichten einer Bank gegenüber Verbrauchern. Die Bank darf dafür kein gesondertes Entgelt verlangen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit seiner Entscheidung eine Bank verurteilt, die Verwendung einer Klausel, mit der 100,00 EUR für die Errechnung verlangt wurden, zu unterlassen.

Die Richter führten aus, dass ein Darlehensnehmer grundsätzlich ein Informationsbedürfnis hat. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ist komplex und beinhaltet Rechenoperationen, die für den durchschnittlichen Verbraucher schwer nachzuvollziehen sind. Die Bank kann dagegen die Entschädigung mithilfe eines Computerprogramms ohne großen Aufwand errechnen. Die Berechnung stellt damit keine zusätzliche Sonderleistung dar, die einer gesonderten Vergütung unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob es tatsächlich zur vorzeitigen Rückführung kommt oder nicht.

Arbeitszeiterfassung für Arbeitgeber verpflichtend

Das Bundesarbeitsgericht stellte in seinem Beschluss vom 13.09.2022 klar, dass Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet sind, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann.

Festlegungen zum Inhalt der Arbeitszeitdokumentation sind noch nicht getroffen worden.

Aber um die Einhaltung der Höchstarbeitszeit sowie der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten wirksam gewährleisten zu können, muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers aufzeichnen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant im ersten Quartal 2023 einen Vorschlag für die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu machen. Zurzeit ist im ArbZG geregelt, dass der Arbeitgeber zur Aufzeichnung der werktäglichen Arbeitszeit über acht Stunden sowie der gesamten Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen verpflichtet ist.

Beweislast bei Zugang einer E-Mail

Den Absender einer E-Mail trifft die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die E-Mail dem Empfänger zugegangen ist. Ihm kommt nicht dadurch die Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises zugute, dass er nach dem Versenden keine Meldung über die Unzustellbarkeit der E-Mail erhält.

Dieser Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln (LAG) lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde: Ein Mann und ein Unternehmen hatten einen Darlehensvertrag über 60.000,00 EUR für eine Fortbildung zum Flugzeugführer abgeschlossen. Im Vertrag war geregelt, dass das Unternehmen auf die Rückzahlung verzichtet, wenn es dem Darlehensnehmer aus betrieblichen Gründen, insbesondere mangels Bedarfs an Flugzeugführern, nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Schulung die Übernahme in ein Cockpit-Arbeitsverhältnis anbietet. Es wurde ein Arbeitsvertrag geschlossen. Allerdings war zwischen dem Unternehmen und dem Arbeitnehmer streitig, wann das Arbeitsverhältnis angeboten wurde. Der Arbeitgeber gab an, dass er am letzten Tag der Frist eine E-Mail an den Mann schickte und reduzierte das Gehalt entsprechend der Vereinbarungen im Darlehensvertrag. Der Arbeitnehmer behauptete, dass ihm die Mail erst drei Tage nach Ablauf der Frist zugegangen war. Da der Arbeitgeber seine Angaben nicht beweisen konnte, entschied das LAG zugunsten des Arbeitnehmers.

Kündigung wegen unterdurchschnittlicher Leistung

Wenn ein Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsleistung um mehr als 1/3 unterschreitet, kann dies im Einzelfall nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen, entschieden die Richter des Landesarbeitsgerichts Köln im Mai 2022.

Hat der Arbeitgeber vorgetragen, dass die Leistungen des Arbeitnehmers über einen längeren Zeitraum den Durchschnitt im vorgenannten Sinne unterschritten haben, ist es Sache des Arbeitnehmers, hierauf zu entgegnen, gegebenenfalls das Zahlenwerk und seine Aussagefähigkeit im Einzelnen zu bestreiten und/oder darzulegen, warum er mit seiner deutlich unterdurchschnittlichen Leistung dennoch seine persönliche Leistungsfähigkeit ausschöpft. Hier können altersbedingte Leistungsdefizite, Beeinträchtigungen durch Krankheit, aber auch betriebliche Umstände eine Rolle spielen. Legt der Arbeitnehmer derartige Umstände plausibel dar, so ist es alsdann Sache des Arbeitgebers, sie zu widerlegen. Trägt der Arbeitnehmer hingegen derartige Umstände nicht vor, gilt das schlüssige Vorbringen des Arbeitgebers als zugestanden. Es ist dann davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer seine Leistungsfähigkeit nicht ausschöpft.

Geldbuße wegen unangemessen hoher Miete

Der Eigentümer einer 33,1 m² großen Einzimmerwohnung mit Kochnische, fensterlosem Bad/WC, Flur und Balkon in Frankfurt a. M. vermietete diese teilmöblierte Wohnung für 550,00 EUR/Monat kalt zzgl. Nebenkosten von 180,00 EUR/Monat. Auf Anzeige des Mieters ermittelte das Amt für Wohnungswesen wegen des Verdachts der Mietpreisüberhöhung.

Das Amtsgericht verurteilte daraufhin den Vermieter wegen vorsätzlichen Vereinnahmens einer unangemessenen hohen Miete unter Ausnutzung des in Frankfurt a. M. herrschenden Mietwohnungsangebotes zu einer Geldbuße von 3.000,00 EUR. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) hat diese Entscheidung mit seinem Beschluss v. 01.11.2022 bestätigt. Die Richter des OLG führten aus, dass eine Miete, die um mehr als 20 % über dem üblichen Entgelt liegt, unangemessen ist.

Unfall – Mithaftung bei deutlicher Überschreitung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen

Nach der Straßenverkehrsordnung darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Steht eine Kollision zweier Kraftfahrzeuge in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Fahrspurwechsel, spricht grundsätzlich der Anscheinsbeweis für die Missachtung der Sorgfaltspflichten, die für den Spurwechsler gelten. Den Spurwechsler trifft dann im Regelfall eine Alleinhaftung.

In einem vom Oberlandesgericht München (OLG) entschiedenen Fall kam es auf einer Autobahn im Zusammenhang mit einem Spurwechsel zu einem Unfall. Dieser wurde maßgeblich vom Spurwechsler verursacht. Die Richter hatten jedoch zu klären, ob der Geschädigte u. U. mithaftet, da er die Richtgeschwindigkeit (130 km/h) um 70 km/h überschritten hatte. Nach den Ausführungen eines Sachverständigen hätte der Unfall bei Einhaltung der Richtgeschwindigkeit vermieden werden können. Das OLG hielt eine Haftungsbeitragsleistung des Überholenden von 25 % für sachgerecht.

Verfahrensbeistand für ein Kind auch bei bekanntem Kindeswillen

Die Bestellung eines Verfahrensbeistands nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist regelmäßig erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht. Wobei für die Erforderlichkeit eines Verfahrensbeistands bereits die Möglichkeit des Bestehens eines Interessengegensatzes ausreicht. Ein erheblicher Interessengegensatz ist anzunehmen, wenn es naheliegt, dass die Eltern vornehmlich ihre eigenen Interessen durchsetzen wollen oder aufgrund der Intensität ihres Konflikts die Gefahr besteht, dass sie die Interessen des Kindes aus dem Blick verlieren, wobei entgegengesetzte Sachanträge der Eltern ein Indiz für das Bestehen eines solchen Interessengegensatzes sind.

Sieht das Gericht trotz Vorliegens eines Regelbeispiels nach dem FamFG ausnahmsweise von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, so ist dies in der Endentscheidung nachprüfbar zu begründen. Es ist nicht ausreichend, dass das Familiengericht meint, den Kindeswillen bereits zu kennen. Die Rolle des

Verfahrensbeistands ist es gerade und insbesondere, das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

„Düsseldorfer Tabelle“ ab dem 01.01.2023

Die von dem Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ wurde zum 01.01.2023 geändert. Neben den Bedarfssätzen für minderjährige und volljährige Kinder änderte sich auch der Bedarf eines Studierenden, der nicht mehr bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt. Ferner erfolgte eine Anpassung der sog. Selbstbehalte.

Die „Düsseldorfer Tabelle“ stellt eine bloße Richtlinie dar und dient als Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine bindende rechtliche Wirkung kommt ihr nicht zu. Zum 01.01.2023 betragen die Regelsätze bei einem Nettoeinkommen des/der Unterhaltspflichtigen bis 1.900,00 EUR:

- 437,00 EUR für Kinder von 0 – 5 Jahren,
- 502,00 EUR für Kinder von 6 – 11 Jahren,
- 588,00 EUR für Kinder von 12 – 17 Jahren und
- 628,00 EUR für Kinder ab 18 Jahren.

Die Sätze steigen mit höherem Einkommen um bestimmte Prozentsätze.

Die gesamte Tabelle befindet sich auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de> - Schnellzugriff - Düsseldorfer Tabelle.

Kurz berichtet

Vereins-Mitgliedsbeiträge: Der Bundesfinanzhof hat die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen durch ein Urteil weiter eingegrenzt. So können Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, nicht steuermindernd abgezogen werden.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.02.2023
--	------------

Gewerbsteuer, Grundsteuer	15.02.2023
---------------------------	------------

Sozialversicherungsbeiträge	27.02.2023
-----------------------------	------------

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
-----------------------------------	---------------------------------

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
---	---------------------------------

(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale
-------------------------------	--

Verbraucherpreisindex*

2022	Oktober	122,2
	September	121,1
	August	118,8
	Juli	118,4
	Juni	117,4
	Mai	117,3
	April	116,2
	März	115,3
	Februar	112,5
	Januar	111,5
2021	Dezember	111,1
	November	110,5
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.